

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung staatlicher Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Dürreschäden in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg (VwV Dürrehilfe 2018)

Vom 1. November 2018 – Az.: 27-8581.05

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Einstufung als außergewöhnliches Naturereignis
- 3 Empfänger
- 4 Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge
- 5 Art und Höhe der Billigkeitsleistungen
- 6 Kumulierung
- 7 Sonstige Bestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Unterrichtung und Prüfung
- 10 Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen
- 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Dürreperiode im Jahr 2018 hat in vielen landwirtschaftlichen Unternehmen Schäden verursacht, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Zur Milderung dieser Schäden stellen Bund und Länder finanzielle Hilfen bereit.
- 1.2 Das Land Baden-Württemberg gewährt mit Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Billigkeitsleistungen zum Teilausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch die Dürreperiode im Jahr 2018 entstanden sind.
- 1.3 Die Risikovorsorge zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, die durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden, liegt zunächst in der Verantwortung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Die nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bund und den Ländern vom 2. Oktober 2018 gewährten Billigkeitsleistungen sollen das Krisenmanagement der betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützen und zur Milderung der durch die Dürre verursachten Schäden beitragen.

1.4 Diese Verwaltungsvorschrift basiert auf

- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg über die „Beteiligung des Bundes am Hilfsprogramm des Landes Baden-Württemberg für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind“, vom 2. Oktober 2018,
- der nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 29. Juni 2015, die bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.40354 (2014/N) notifiziert wurde,
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, ber. ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4) geändert worden ist (Agrarraahmen) und
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645) geändert worden ist, einschließlich der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Dezember 2009 (GABl. S. 441), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2015 (GABl. S. 3) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über Art und Höhe der Billigkeitsleistungen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die Gewährung von Billigkeitsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistungen sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Beihilfebescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder im Beihilfebescheid etwas anderes bestimmt ist.

2 Einstufung als außergewöhnliches Naturereignis

- 2.1 Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) stuft unter Berücksichtigung meteorologischer Daten und der Schadensmeldungen die Dürreperiode im Jahr 2018 in Baden-Württemberg als ein außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der Nummern 2.3 und 7.1 der nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse ein.
- 2.2 Billigkeitsleistungen zum Teilausgleich von Dürreschäden werden nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Dürre um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung sind die mit den Anbauflächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträge in der Bodenproduktion des Unternehmens im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.

Der durch die Dürre eingetretene Ertragsschaden ist von der antragstellenden Person durch geeignete Dokumentationen und Unterlagen zu belegen und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zu plausibilisieren.

3 Empfänger

3.1 Gefördert werden können aufgrund der Dürre in der Existenz gefährdete landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.1) geändert worden ist, Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst und die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

3.2 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eingriffs in das Privatvermögen die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Die Weiterbewirtschaftung ist in der Regel gefährdet, wenn der bereinigte Gesamtschaden im Sinne Nummer 4.5 größer ist als der kalkulatorisch ermittelte Cashflow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Existenzgefährdung aufgrund der Dürre sind von der antragstellenden Person anhand geeigneter Unterlagen darzulegen.

3.3 Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem landwirtschaftlichen Unternehmen mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt,

- es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
- bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei denen die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Dabei sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bzw. gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform), ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.

3.4 Von einer Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge

4.1 Billigkeitsleistungen werden für die durch die Dürre unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Der wirtschaftliche Schaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Bodenproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind, wie zum Beispiel Futterzukäufe, berechnet. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Empfängers.

4.2 Nicht beihilfefähig sind:

- Schäden, die durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können,
- Schäden in Form einer Wertminderung des Betriebsvermögens,
- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten,

– Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

4.3 Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der folgenden Regelungen ausgleichsfähig; sie wird für alle von der Dürre betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet.

Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum (Nummer 2.2) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HE_B (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum \times durchschnittlicher Preis Basisjahre), dem Hektarerlös im Schadjahr HE_S (Hektarertrag \times Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr A_S nach folgender Formel: Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = $(HE_B \text{ minus } HE_S) \times A_S$.

Das Ministerium kann zur Ermittlung der Einkommensminderung auch Durchschnitts- oder regionale Referenzwerte festlegen.

4.4 Infolge der Dürre notwendig gewordene Grundfutterzukäufe inkl. Transportkosten für Raufutterfresser sind beihilfefähig, sofern diese im Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 28. Februar 2019 getätigt werden. Der Zukauf von Substraten für den Betrieb von Biogasanlagen ist nicht beihilfefähig im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift. Ebenfalls nicht beihilfefähig ist der Zukauf von Grundfuttermengen, die von den Empfängern üblicherweise jedes Jahr getätigt werden. Der beihilfefähige Futterzukauf ist auf den errechneten dürrebedingten Naturalertragsverlust an Grundfutter für Raufutterfresser auf Basis MJNEL begrenzt und bei der Berechnung der Einkommensminderung nach Nummer 4.3. anzurechnen.

Der Zukauf von Grundfutter ist von der antragstellenden Person anhand entsprechender Rechnungen zu belegen.

4.5 Der Gesamtschaden des landwirtschaftlichen Unternehmens ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen gemäß Nummer 4.3 und den sonstigen Kosten gemäß Nummer 4.4.

4.6 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Nummer 4.5 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Hilfen Dritter, wie beispielsweise in Form von Spenden,
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.

Die antragstellende Person hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde alle auf Grund der Dürre erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

4.7 Der gemäß Ziffer 4.5 und 4.6 errechnete Betrag ist um das, insbesondere kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des insbesondere kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des insbesondere kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

5 Art und Höhe der Billigkeitsleistungen

- 5.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form von Zuschüssen (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Billigkeitsleistungen beträgt bis zu 50 Prozent des gemäß Nummer 4.7 berechneten Betrages.
- 5.3 Der gemäß Nummer 5.2 errechnete Betrag ist um den Prozentsatz zu kürzen, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet. Bei Einzelunternehmen führt eine Überschreitung zu einer Kürzung des gemäß Nummer 5.2 errechneten Betrages um 100 Prozent. Die positiven Einkünfte sind durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
- 5.4 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 2.500 Euro je Empfänger. Ergibt sich aus dem Antrag ein geringerer Beihilfebetrag, wird keine Beihilfe gewährt.
- 5.5 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt maximal 500.000 Euro je Empfänger.
- 5.6 Kürzung bei fehlendem Versicherungsschutz

Das Ministerium stellt fest, dass ein erschwinglicher Versicherungsschutz im Sinne der Nummer 6.3 der nationalen Rahmenrichtlinie für Dürreschäden nicht angeboten wird.

6. Kumulierung

Die Kumulierung von Beihilfen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen Beihilfen, die aus Anlass der Dürre 2018 gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden.

Zur Vermeidung einer Überkompensation darf der Betrag aller Beihilfen, die aus Anlass der Dürre gewährt werden, 80 Prozent des gemäß Nummer 4.3 und 4.4 ermittelten Schadens nicht übersteigen.

Die antragstellende Person hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund der Dürre für das landwirtschaftliche Unternehmen beantragten und dem landwirtschaftlichen Unternehmen gewährten Beihilfen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Billigkeitsleistung.

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Billigkeitsleistung muss bis zum 30. September 2019 ausgezahlt werden.
- 7.2 Bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen kommen die Nummern 1.4, 1.5, 3 und 6 der ANBest-P nicht zur Anwendung. Die Antragsunterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

8 Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind bei dem gemäß § 29 Absatz 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. 74), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) geändert worden ist, jeweils für den Betriebssitz / die Niederlassung zuständigen Landratsamt (Bewilligungsbehörde) vollständig mit den hierfür vorgesehenen Antragsformularen (www.landwirtschaft-bw.info) zu stellen.

Die Anträge sind bis zum 30. November 2018 (Ausschlussfrist) einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Fehlende Unterlagen können bis zum 20. Dezember 2018 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Davon abweichend können Nachweise für Grundfutterzukäufe gemäß Nr. 4.4. bis zum 28. Februar 2019 nachgereicht werden.

- 8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge und entscheidet über die Höhe der Billigkeitsleistung. Das Prüfungsergebnis ist in einem Vermerk festzuhalten.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Beihilfebescheid.
- 8.4 Die Auszahlung der bewilligten Billigkeitsleistung erfolgt nach Bestandskraft des Beihilfebescheides.

9 Unterrichtung und Prüfung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde ist nach Nummer 7.1 der ANBest-P berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 9.2 Im Beihilfebescheid ist ein Prüfungsrecht des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufzunehmen und auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, hinzuweisen.
- 9.3 Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet bei fünf Prozent der Empfänger von auf Basis dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Beihilfen Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- 9.4 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Baden-Württemberg, die mit Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Baden-Württemberg bei der Weitergabe der Bundesmittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und die Mittelzuweisung des Bundes im Rahmen der Dürrehilfe 2018 prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Empfänger und ist in den Beihilfebescheid aufzunehmen.

- 9.5 Wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht vorlagen, sind die gewährten Zahlungen zurückzufordern.
- 9.6 Das Land Baden-Württemberg hat gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft seine in der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung des Bundes an der Dürrehilfe des Landes Baden-Württemberg in Nummer 12 niedergelegten Prüfungs- und Berichtspflichten regelmäßig und fristgerecht zu erfüllen.

10 Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Nummer 3.7 des Agrarrahmens verpflichtet, für die von ihnen gewährten staatlichen Beihilfen bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen.

Darüber hinaus sind bei Einzelbeihilfen, die 60.000 EUR bei beihilfeempfangenden Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, überschreiten auch die Namen der einzelnen beihilfeempfangenden Person, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrug je beihilfeempfangender Person, der Tag der Gewährung, die Art des landwirtschaftlichen Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der die beihilfeempfangende Person angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem die beihilfeempfangende Person tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), zu veröffentlichen. Die beihilfeempfangenden Personen sind hierauf hinzuweisen.

11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2018 in Kraft und am 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Die Stellungnahmen des Normenkontrollrats, Landesrechnungshofs und des Finanzministeriums liegen vor.